

Gemeinde Büttgen

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 (8 BLÄTTER) und textl. Festsetzungen
BLATT NR. 8

GEMARKUNG BÜTTGEN FLUR 29,30 MASZTAB 1:500

ENTWORFEN: NEUSS, DEN 1965
ANGEFÜHRT: NEUSS, DEN 2. Juni 1965
ES WIRD BESCHLOSSEN, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEMEINSAM EINDeutIG IST.
Mit dem 2. Juni 1965

--- KREISGRENZE
--- GEMEINDEGRENZE
--- GEMARKUNGSGRENZE
--- FLURGRENZE
--- FLURSTÜCKSGRENZE (alt)
--- FLURSTÜCKSGRENZE (neu)
--- BESTEHENDE BAULICHE ANLAGEN
--- HOHE ÜBER N.N. x 38,29

Art der baulichen Nutzung		Mass der baulichen Nutzung
WS KLEINBEWEGUNGSGEBIET	MK KERNGEBIET	II GESCHOSSZAHL (HÖCHSTGRENZE)
WR REINES WOHNGEBIET	GE GEWERBEGEBIET	① GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	GI INDUSTRIEGEBIET	0.6 GRUNDFLÄCHENZAHL
MD DORFGEBIET	SW WOCHENENDHAUSGEBIET	0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
MI MISCHGEBIET	SO SONDERGEBIET	

Bauweise, Baulinien u. Grenzen

o OFFENE BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

--- BAULINIE
--- BAUGRENZE
--- FIRSTRICHTUNG

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf!

ART DER BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN:
 VERWALTUNGS- ANLAGEN
 JUGENDHEIM
 SCHULE
 KRANKENHAUS
 KIRCHE
 KINDERTAGESSTÄTTE
 KINDERGARTEN
 SCHUTZRAUM
 FEUERWEHR

Verkehrsflächen:
 STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN
 ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
 STRASSENBEHALTENISSE

Flächen für Versorgungsanlagen ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
 FLÄCHEN ODER BAU- GRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
 WASSERBEHALTER
 KLARANLAGE
 UMSpannWERK
 ANLAGEN
 UMWFORMSTATION
 PUMPWERK
 BRUNNEN

Grünflächen
 ART DER GRÜNFLÄCHEN
 PARKANLAGE
 FRIEDHOF
 SPIELPLATZ
 ZEITPLATZ
 DAUERKLEINGARTEN
 BADEPLATZ
 SPORTPLATZ

Wasserflächen UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
 WASSERFLÄCHEN
 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen u. Gewinnung von Bodenschätzen
 AUFSCÜTTUNGEN
 ABGRABUNGEN

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
 LANDSCHAFTS- SCHUTZGEBIET
 NATURSCHUTZ- GEBIET
 SANIERUNGS- GEBIET
 WASSERSCHUTZ- GEBIET
 ABGRENZUNG DES RAUMLICHEN GÜLTIGKEITS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
 3.2 VERBODENE MASSE (S.0) NICHT VERBODENE MASSE

Die in den einzelnen Baugebieten angegebenen Grund- und Geschossflächenzahlen haben keine rechtsverbindliche Wirkung, wenn die auf den gemeindefreien Grund- und Baugebieten ausgewiesenen oberirdischen Grundstücksflächen kleiner als die angegebenen Grund- und Geschossflächenzahlen sind.

Die Flächen, die außerhalb der von Baugrenzen bzw. Baulinien und Baugrenzen umschlossenen Flächen liegen, dürfen nicht bebaut werden.

Überbaubare Grundstücksfläche
Grenze des Kanalisationsnetzes

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 21 (1) BBodG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÜTTGEN VOM 6. 6. 1965 AUFGESTELLT WORDEN.
 NACH ÜBERSICHLICHER BEKANNTMACHUNG AM 4. 8. 1965 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 21 (4) BBodG IN DER ZEIT VOM 13. 8. 65 BIS 23. 10. 65 ÖFFENTLICH AUS- GELIEGEN. BÜTTGEN, DEN 19. 10. 1965
 DER GEMEINDEDEKRETAR
 DER GEMEINDEDEKRETARIN

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBodG, LV MIT § 28 GO NW AM 18. 1. 1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 RÜTTGEN, DEN 7. 2. 1966
 DER RAT DER GEMEINDE
 DER GEMEINDEDEKRETAR

DIESER PLAN IST GEM. § 11 BBodG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.
 DUSSELDORF, DEN 24. 6. 1966
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 GEM. § 12 BBodG IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 21. 6. 1966 SOWIE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESER BEBAUUNGSPLÄNE MIT BEGRÜNDUNG AM 23. 8. 1966 ÖFFENTLICH AUSGELIEGEN WORDEN.
 BÜTTGEN, DEN 26. 8. 1966
 GEMEINDEDEKRETARIN

ANSCHL. BLATT 1
FL. 29 I

ANSCHL. BLATT 2
FL. 29 II

ANSCHL. BLATT 7
FL. 30 II

FL. 2

FL. 31 I

FL. 31 II

B-Plan Nr. 41
> online unter Bebauungsplanübersicht

